



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

Der Beirat hat am 4. Mai 2020 folgende Änderung der Spielordnung beschlossen.

Nr. 26 – 2017 / 2021

Spielordnung
§ 21 Landespokalspiele
der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren

Ziffer 14 (neu)

Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:

Der Spielausschuss ist aufgrund der aktuellen staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslage berechtigt, den der 1. 11er Herren mit dem aktuellen Spielstand der 3. Hauptrunde (32 Mannschaften) zur Ermittlung des Teilnehmers an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokal der Männer wie folgt zu ermitteln:

I. Herren

1. Sofern die zuständigen Behörden die erforderlichen Spielgenehmigungen erteilen, wird der Pokalsieger unter den verbleibenden 5 Regionalligamannschaften ermittelt, sofern jede Mannschaft, die in Ziff. I.3. bezeichnete, Abtretungserklärung mit dem BFV abgeschlossen hat.

Zunächst werden von diesen 5 Teilnehmern zwei Teilnehmer ausgelost, die die Teilnahme an dem Halbfinale in einem Viertelfinale ausspielen.

Die danach verbleibenden vier Mannschaften ermitteln die Teilnehmer des Finales, das im Rahmen des bundesweiten Finaltags der Amateure ausgespielt wird.

Sofern die zuständigen Behörden, die die erforderlichen Spielgenehmigungen für das Viertel- und Halbfinale nicht oder nicht rechtzeitig erteilen, werden die Finalteilnehmer durch das Los unter den 5 Regionalligisten entschieden.

Mit Ausnahme für das Finale gilt: sofern eine Mannschaft in dem Viertel- oder Halbfinale nicht antreten kann, z.B. weil sich die Mannschaft in einer behördlichen angeordneten Quarantäne befindet, wird das Spiel zugunsten der anderen Mannschaft gewertet. Sofern beide Mannschaften nicht an den Qualifikationsspielen teilnehmen können, wird der Teilnehmer zwischen diesen beiden Mannschaften für das darauffolgende Spiel ausgelost.

Sofern eine oder beide der am Finale teilnahmeberechtigten Mannschaften nicht an dem für den 29.05.2021 geplanten Spieltag des Finales teilnehmen kann, z. B. weil sich die Mannschaft(en) in einer behördlichen angeordneten Quarantäne befindet, oder eine Spielgenehmigung durch die zuständigen Behörden nicht erteilt werden wird, wird das Finale an einem anderen Zeitpunkt stattfinden. Dabei gilt, dass das Finale bis spätestens zum 30.06.2021 stattfinden muss. Der BFV ist jedoch – unter Berücksichtigung der Interessen der teilnehmenden Mannschaften - nur verpflichtet, höchstens einen Alternativtermin vor dem 30.06.2021 als Finalspieltag anzubieten. Sofern an dem Alternativtermin eine der beiden Mannschaften nicht teilnehmen kann, z. B: weil sich die Mannschaft in einer behördlichen angeordneten Quarantäne befindet, wird die andere Mannschaft zum Pokalsieger erklärt und ist berechtigt an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals teilzunehmen.

2.

Sofern die zuständigen Behörden für das Finalspiel bis zum 30.06.2021 keine Spielgenehmigung erteilt oder beide Mannschaften nicht an dem Finalspiel teilnehmen können, z.B. weil sich beide Mannschaften in einer behördlich angeordneten Quarantäne befinden, wird der Spielausschuss mit den 32 Mannschaften der Hauptrunde das Auswahlverfahren und die Bestimmung des Teilnehmers der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals mehrheitlich bestimmen (z.B. durch Losentscheid). Dies gilt unabhängig davon, wie die Teilnehmer des Finals nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden.

3.

Der nach Ziff. 1 oder Ziff. 2 zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren ermittelte Teilnehmer erhält einen Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte vom DFB. Dieser wird durch das DFB-Präsidium festgelegt. Ebenfalls festgelegt wird ein Anteil für die Landesverbände für die Ermittlung von qualifizierten Teilnehmern für den DFB-Pokal der Herren. Erfolgt hinsichtlich des vorgenannten Anteils keine Festlegung durch den DFB, so trifft das BFV-Präsidium entsprechende Regelungen.

Dieser wird aufgrund einer zwischen dem Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren und dem BFV abzuschließenden Abtretungserklärung wie folgt aufgeteilt, sofern die Ermittlung nach Ziff.I.1. erfolgt:



<u>Mannschaft</u>	Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte
Sieger des Berliner Pokals und Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren	50 % + 2.500,00 EUR VW-Badges
Unterlegener Finalist des Berliner Pokals	5 % + 2.500,00 EUR VW-Badges
Alle anderen Teilnehmer der 3. Hauptrunde des Berliner Pokals (30 Mannschaften)	45% d.h. 1,5 % je Mannschaft

Sofern die Ermittlung des Teilnehmers an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren gem. Ziff. I.2. erfolgt, wird der Spielausschuss mit den 32 Mannschaften der Hauptrunde die Verteilung Betrags aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte mehrheitlich festlegen, wobei der Sieger der Berliner Pokals und Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren mindestens 50 % erhalten muss.

Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch die Landespokalteilnehmer an den BFV. Die Rechnungsstellung soll innerhalb von zwei Wochen nach der 1. DFB Pokal-Hauptrunde erfolgen.